

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I / 7 vom 23.09.2011 S. 397, Änderung AM I 24 vom 02.08.2012 S. 1250, Änderung AM I 34/15.08.2013 S. 1123, Änd. AM I Nr. 15 vom 09.03.2015 S. 210, Änd. AM I/37 vom 24.08.2017 S. 894

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.11.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 08.08.2017 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 397), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.02.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2015 S. 210), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Euroculture“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Organisation; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

(1) ¹An dem Master-Studiengang „Euroculture“ sind folgende Fakultäten beteiligt: Theologische Fakultät (Theologie), Philosophische Fakultät (Geschichte; Deutsche Philologie; Englische Philologie) und Sozialwissenschaftliche Fakultät (Politikwissenschaft). ²Federführende Fakultät ist die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Euroculture“ ist ein interuniversitärer Studiengang, der am Erasmus Mundus Master Programm beteiligt ist. ²Die Georg-August-Universität Göttingen ist Mitglied im

Euroculture Konsortium. ³Das Studienprogramm wird in Kooperation mit den beteiligten Partneruniversitäten ausgerichtet.

(3) ¹Der Studiengang bereitet Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Praxisfeldern mit Wissenschaftskompetenz, zur Promotion sowie für Karrieren in universitären oder außeruniversitären Forschungsbereichen vor. ²Der Master-Studiengang „Euroculture“ qualifiziert für Tätigkeiten in folgenden Bereichen: europäische Institutionen und Nichtregierungsorganisationen; nationale und internationale Einrichtungen und Projekte; Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen; Medien, Journalismus, Verlagswesen und Bibliothekswesen; Parteien, Stiftungen und Verbände; Stadt- und Regionalplanung; kommunale und regionale Kultureinrichtungen; Kulturmanagement; Museums- und Ausstellungswesen; Tourismus; Ausländerinnen- und Migrantinnenberatung; Kirchen und kirchliche Einrichtungen; Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsabteilungen und Personalwesen international operierender Unternehmen. ³Die Absolventinnen und Absolventen sollen Fähigkeiten der wissenschaftlichen Analyse und der praktischen Anwendung im Bereich der europäischen Kulturforschung im Sinne der Schwerpunkte des Studiengangs erwerben. ⁴Der Master-Studiengang „Euroculture“ vermittelt Wissen über die Geschichte Europas und seiner Institutionen sowie über die europäische Kulturdebatte. ⁵Die Studierenden lernen, den Prozess der europäischen Integration kritisch zu reflektieren. ⁶Darüber hinaus werden in speziellen Eurocompetence-Modulen Qualifikationen vermittelt, die den Studierenden Berufsperspektiven in einem zunehmend auf Europa ausgerichteten Arbeitsmarkt eröffnen.

(4) ¹Das Anliegen des Studienprogramms „Euroculture“ ist dabei ein Dreifaches. ²Es handelt sich

- a) um ein politisches Projekt als eigenes, substantielles Element des europäischen Einigungsprozesses im Bildungswesen;
- b) um ein Ausbildungsprojekt: die Vermittlung einer neuen, in die Zukunft weisenden Qualifikation für die teilnehmenden Studierenden, die sowohl deren Arbeitsmarktchancen verbessern als auch deren politische und gesellschaftliche Kompetenzen im Einigungsprozess steigern helfen soll;
- c) um ein akademisches Projekt: in diesem Zusammenhang eine kritische Begleitung des europäischen Einigungsprozesses, die es ermöglicht, neue Entwicklungen mit einzubeziehen und im Rahmen des Curriculums kritisch zu hinterfragen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Georg-August-Universität Göttingen sowie diejenige Partneruniversität oder die beiden Partneruniversitäten des internationalen Euroculture-Konsortiums, an der oder an denen die oder der Studierende Teile der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat, gemeinsam den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) und stellen hierüber eine gemeinsame Urkunde aus.

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

Den Studierenden wird empfohlen, auch die Landessprache der von ihnen besuchten Partneruniversität zu erlernen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienleistungen werden an mindestens zwei der im Folgenden aufgezählten Partneruniversitäten des Euroculture-Konsortiums erbracht:

- Universidad de Deusto (Bilbao, Spanien)
- Georg-August-Universität Göttingen (Göttingen, Deutschland)
- Rijksuniversiteit Groningen (Groningen, Niederlande)
- Jagiellonian University Krakow (Krakau, Polen)
- Univerzita Palackého v Olomouci (Olomouc, Tschechische Republik)
- Université de Strasbourg (Strasbourg, Frankreich)
- Uppsala Universitet (Uppsala, Schweden)
- Università degli studi di Udine (Udine, Italien)

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C). ²Das Studienprogramm ist an allen Partneruniversitäten identisch und gliedert sich folgendermaßen:

- a. Einführungsmodule im Bereich „Core Fields of European Culture“ (25 C)
- b. Module „Eurocompetences I, II & III“ (15 C)
- c. Workshop „Intensive Programme“ (15 C)
- d. Module im Bereich „Research“ (25 C) und das Mastermodul (25 C)

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II). ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

(5) ¹Das erste Fachsemester verbringen die Studierenden an der Universität Göttingen. ²Hier absolvieren sie die Einführungsmodule (25 C) und das Modul „Eurocompetence I“ (5 C).

(6) ¹Das zweite Fachsemester verbringen die Studierenden an einer der Partneruniversitäten und absolvieren hier die Module „Eurocompetence II“, Research-Seminar „Europe in the wider World I“ und das Modul „Methodology Seminar: Intensive Programme“ Preparation im Umfang von insgesamt (25 C). ²Des Weiteren findet im zweiten Fachsemester der Intensivkurs/Workshop „Intensive Programme Preparation“ (5 C), orientiert an dem jeweiligen Jahresthema des Erasmus-Mundus-Programms, statt. ³Dieser wird von einer der Partneruniversitäten des Euroculture-Konsortiums ausgerichtet und verbindet die Studierenden der teilnehmenden Universitäten.

(7) ¹Das dritte Fachsemester dient der Schwerpunktsetzung und der Vorbereitung der Masterarbeit. ²Die Studierenden müssen zwischen zwei Studienwegen wählen:

a. einem berufsfeldbezogenen Profil mit einem 18-24-wöchigen Praktikum („Internship“) oder
b. einem wissenschaftsorientierten Profil („Research Track“). ³Des Weiteren erstellen die Studierenden ein Exposé ihres Projekts („Portfolio“), das als Grundlage für die Anfertigung und Betreuung der Masterarbeit im vierten Fachsemester dient. ⁴Das dritte Fachsemester wird entweder wieder in Göttingen oder an einer der Partneruniversitäten verbracht. ⁵Partneruniversitäten im Research Track sind neben den in Absatz 2 genannten Universitäten auch:

- Universidad Nacional Autónoma de México (Mexiko Stadt, Mexiko),
- University of Pune (Pune, Indien),
- Indiana University-Purdue University (Indianapolis, USA),
- Osaka University (Osaka, Japan).

⁶Studierende, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium erhalten oder die Staatsbürgerschaft eines Landes außerhalb der EU besitzen und Deutschen nicht gleichgestellt sind, sollen das Praktikum innerhalb der EU oder den Research Track an der Georg-August-Universität Göttingen verbringen.

(8) ¹Das vierte Fachsemester dient der inhaltlichen Nachbearbeitung des Research Tracks bzw.

Internships sowie der Anfertigung der Masterarbeit. ²Studierende, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium erhalten oder die Staatsbürgerschaft eines Landes außerhalb der EU besitzen und Deutschen nicht gleichgestellt sind, sollen das vierte Fachsemester an der Georg-August-Universität Göttingen verbringen.

§ 6 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können in Modulen dieses Studiengangs folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- b) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- c) Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)
- d) Moderation: Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.
- e) Intensive Programme-Paper Proposal: kurze Zusammenfassung der Fragestellung und Methode des Intensive Programme-Papers und möglicher Weiterentwicklung für eine Masterarbeit.
- f) Intensive Programme-Paper: eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit mit Bezug auf das Jahresthema.
- g) Portfolio: ausgearbeitete Zusammenfassung der Fragestellung, Methode, Gliederung und Literaturliste eines Research Project.
- h) Eurocompetence Projekt-Bericht: Beschreibung der Arbeitsergebnisse.
- i) Reading Logs: kritische Analyse von Primär- und Sekundärtexten.

§ 8 Zulassung zum Mastermodul

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Mastermodul ist der Nachweis von mindestens 50 C aus Modulen des Studiengangs.

(1a) ¹Die Prüfungskommission regelt für jedes Studienjahr, in welchen Zeiträumen die Zulassung zum Mastermodul beantragt werden kann, und wann ausgehend hiervon die Masterarbeit spätestens einzureichen ist; § 9 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt. ²Regelungen nach Satz 1 sind den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) ¹Die Zulassung zum Mastermodul ist beim Prüfungsamt schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- b) eine Erklärung darüber, dass an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule ein Masterabschluss unter Einbeziehung der vorgelegten oder inhaltlich gleichwertigen Masterarbeit erworben worden ist, und dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde,
- c) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- d) ggf. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer der Georg-August-Universität Göttingen sowie für die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer der ausländischen Partneruniversität, an der das zweite Semester verbracht worden ist.

³Der Vorschlag nach Satz 1 Buchstabe c. sowie der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit und Mastermodul

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in einem festgelegten Zeitraum in der Lage ist, sich vertieft in ein fachspezifisches Thema einzuarbeiten, eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch, theoretisch und empirisch

sachgemäß zu behandeln, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ²Das Mastermodul ist bestanden, wenn alle Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen bestanden sind.

(3) ¹Das Thema ist aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs zu wählen und soll auf den Europäischen Kontext im 20. oder 21. Jahrhundert bezogen sein. ²Es ist vor der Meldung zur Prüfung mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abzusprechen, die oder der als Erstgutachterin oder Erstgutachter vorgeschlagen wird. ³Nach Vorschlag des Themas durch die Kandidatin oder den Kandidaten entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer über das zu stellende Thema. ⁴Das Vorschlagsrecht für das Thema begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Vor Ablehnung des vorgeschlagenen Themas ist die Kandidatin bzw. der Kandidat anzuhören. ⁶Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden die Betreuenden und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁷Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁸Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu maximal zwölf Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, mit einer Betreuerin oder einem Betreuer und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in einfacher Ausfertigung fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Die Masterarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.

⁵Zugleich ist die Masterarbeit nach Maßgabe der für den jeweiligen Standort einschlägigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen bei der Partneruniversität des Euroculture-Konsortiums vorzulegen, an der das zweite Semester verbracht worden ist.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer der Universität Göttingen als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Die Partneruniversität nach Absatz 6 Satz 5 bestellt ebenfalls eine Gutachterin oder einen Gutachter. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Bewertung der Masterarbeit

¹Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur endgültigen Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die APO zugewiesenen Aufgaben bilden die den Studiengang tragenden Fakultäten eine Prüfungskommission.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus

- a) jeweils einem Mitglied der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fächer (Theologie, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Geschichte, Politikwissenschaft), das jeweils vom Fakultätsrat der das Fach anbietenden Fakultät bestellt wird);
- b) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, das vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird;
- c) einem studentischen Mitglied, das vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird.

²Für jedes Mitglied soll zugleich eine Stellvertretung bestellt werden. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt vier Semester, die des studentischen Mitglieds ein Semester.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

§ 12 Prüfungsorganisation

¹Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist die Prüfungskommission zuständig. ²Die Organisation der Prüfungen kann unbeschadet der Kompetenzen der Prüfungskommission und der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert werden. ³Dieses führt auch die Prüfungsakten.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte aus den erforderlichen Modulen erworben und die Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden wurden.

(2) Das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit wenigstens 1,3 bewertet wurde und das Gesamtergebnis der Masterprüfung wenigstens 1,3 beträgt.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO. ²Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in der Regel in englischer Sprache ausgegeben. ³Die deutschsprachige Fassung wird auf Antrag ausgestellt.

§ 15 Studienfachberatung

(1) ¹Für die fachliche Studienberatung benennt der Studiengang „Euroculture“ eine Studienberaterin oder einen Studienberater. ²Für die allgemeine Studienberatung steht den Studierenden die zentrale Studienberatung (ZSb) der Georg-August-Universität zur Verfügung. ³Außerdem bieten die beteiligten Fakultäten Studien- und Prüfungsberatungen an.

(2) ¹Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der beteiligten Fakultäten sind darüber hinaus zur individuellen Studienfachberatung verpflichtet. ²Beratungen dieser Art dienen auch dem Zweck, den zügigen Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2553) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender

Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden im Master-Studiengang „Euroculture“ letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Master-Studiengang „Euroculture“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende elf Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden.

M.EuCu.11	„Political Construction of Europe“	(5 C)
M.EuCu.17	„Introduction to Euroculture“	(6 C)
M.EuCu.19	„Eurocompetence I: Studying and Working in Europe“	(5 C)
M.EuCu.51	„Introduction to Cultural Studies“	(5 C)
M.EuCu.52	„Interdisciplinary Perspectives on Europe“	(5 C)
M.EuCu.21	„Intensive-Programme“	(5 C)
M.EuCu.23	„Europe in the wider World I“	(10 C)
M.EuCu.25	„Methodology Seminar: Intensive Programme Preparation“	(10 C)
M.EuCu.26	„Eurocompetence II: Project Management“	(5 C)
M.EuCu.37	„Conceptualizing a Research Project“	(5 C)
M.EuCu.41	„Eurocompetence III: Research or Professional Project Application Preparation and Writing“	(5 C)

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

M.IKG.093 (EuCu)	„Interkulturelle Studien – Texte und Kontexte“	(4 C)
M.Ger.01 (EuCu)	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“	(4 C)
M.Gesch.5b (EuCu)	„Westeuropa“	(4 C)
M.Gesch.6b (EuCu)	„Osteuropa“	(4 C)
B.EP.202 (EuCu)	„Anglophone Literature and Culture (for Euroculture students)“	(4 C)
B.EP.21 (EuCu)	„Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums“	(4 C)
B.Pol.5a (EuCu)	„Politische Theorie“	(4 C)
B.Pol.10 (EuCu)	„Model United Nations“	(4 C)

B.TheoC.04 (EuCu)	„Die christlichen Kulturen des Orients“	(4 C)
B.JudC.03-1 (EuCu)	„Jüdische Schriftauslegung“	(4 C)

b. Es müssen Module im Umfang von insgesamt 25 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Berufsfeldbezogenes Profil („Professional Track / Internship“)

Wird das berufsfeldbezogene Profil gewählt, so ist das folgende Modul im Umfang von 25 C erfolgreich zu absolvieren:

M.EuCu.35	„Internship“	(25 C)
-----------	--------------	--------

bb. Wissenschaftsorientiertes Profil („Research Track“)

Wird das wissenschaftsorientierte Profil gewählt, so sind Module im Umfang von insgesamt 25 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.EuCu.46	„Research Seminar: Making of a Transnational Europe“	(6 C)
M.EuCu.34	„Intercultural Hermeneutics“	(5 C)
M.EuCu.50	„Understanding Europe“	(6 C)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EuCu.39	„Interdisciplinary Studies of Outer Europe“	(4 C)
M.IKG.091 (EuCu)	„Interkulturelle Studien – Sprache(n) und Diskurse“	(4 C)
M.Gesch.7b (EuCu)	„Außereuropa“	(4 C)
M.Ger.05 (EuCu)	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“	(4 C)
B.JudC.04-1 (EuCu)	„Jüdische Geschichte“	(4 C)

3. Mastermodul

Es muss das Mastermodul im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden. Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit. Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben, durch das Masterkolloquium 5 C.

M.EuCu.42	„Master Module and Master-Thesis“	(25 C / 2 SWS)
-----------	-----------------------------------	----------------

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Studium mit dem Schwerpunkt „Eurocompetence III/ Internship“ (Praktikum)

	MA-Studiengang „Euroculture“			
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 30 C	M.EuCu.11 „Political Construction of Europe“ (5 C)	M.EuCu.52 „Interdisciplinary Perspectives on Europe“ (5 C)		M.EuCu.17 Introduction to Euroculture“ (6 C)
	B.Pol.10 (EuCu) „Model United Nations“ (4 C)	M.EuCu.51 Introduction to Cultural Studies (5 C)	M.EuCu.19 Eurocompetence I Studying and Working in Europe (5 C)	
2. Sem. 30 C	M.EuCu.21 Intensivkurs/ Workshop „Intensive Programme“ (5 C, 10 Tage)	M.EuCu.26 Eurocompetence II Project Management (5 C)	M.EuCu.23 Research Seminar „Europe in the wider World I“ (10 C)	M.EuCu.25 Methodology Seminar; Intensive Programme Preparation (10 C)
3. Sem. 30 C	M.EuCu.35 “Internship” (25 C)		M.EuCu.37 “Conceptualizing a Research Project” (5 C)	
4. Sem. 30 C	M.EuCu.41 Eurocompetence III Research or Professional Project Application Preparation and Writing (5 C)	M.EuCu.42 Master Module and Master Thesis (25 C)		
120 C				

b. Studium mit dem Schwerpunkt „Research Track“

	MA-Studiengang „Euroculture“			
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 30 C	M.EuCu.11 „Political Construction of Europe“ (5 C)	M.EuCu.52 „Interdisciplinary Perspectives on Europe“ (5 C)		M.EuCu.17 Introduction to Euroculture“ (6 C)
	B.Pol.10 (EuCu) „Model United Nations“ (4 C)	M.EuCu.51 Introduction to Cultural Studies (5 C)	M.EuCu.19 Eurocompetence I Studying and Working in Europe (5 C)	
2. Sem. 30 C	M.EuCu.21 Intensivkurs/ Workshop „Intensive Programme“ (5 C, 10 Tage)	M.EuCu.26 Eurocompetence II Project Management (5 C)	M.EuCu.23 Research Seminar „Europe in the wider World I“ (10 C)	M.EuCu.25 Methodology Seminar; Intensive Programme Preparation (10 C)
3. Sem. 30 C	M.EuCu.46 Research Seminar Making of a Transnational Europe (6 C)	M.EuCu.34 Intercultural Hermeneutics (5 C)	M.EuCu.50 „Understanding Europe“ (5 C)	M.EuCu.37 „Conceptualizing a Research Project“ (5 C)
	M.EuCu.39 Interdisciplinary Studies of Outer Europe (5 C)	M.GESch.7b (EuCu) Außereuropa (4 C)		
4. Sem. 30 C	M.EuCu.41 Eurocompetence III Research or Professional Project Application Preparation and Writing (5 C)	M.EuCu.42 Master Module and Master Thesis (25 C)		
120 C				